

Informationen

für Hundehalterinnen
und Hundehalter

(Version: Februar 2026)



Checkliste

Vor der Anschaffung

- obligatorische Haftpflichtversicherung Deckungssumme mind. 3 Mio. Franken
- sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung des Hundehalters in AMIUCS durch die Gemeinde

Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in AMICUS durch den Tierarzt innert 10 Tagen
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 30 Tagen
- obligatorischer praktischer Hundeeziehungskurs innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall

- selbständige Mutation in AMICUS oder der animundo-App innert 10 Tagen
- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters

- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Allgemein

- Hunde sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen, so dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Lärmbelästigung vermeiden
- Hundesteuer und Haftpflichtversicherung jährlich bezahlen

Weitere Informationen

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug aus dem Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter wird, muss sich **vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren** lassen. Anschliessend werden Ihnen von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort per E-Mail oder per Post zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS oder der animundo-App* mutieren. Dazu muss zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eingetragen werden.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neuen Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS oder der animundo-App* mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS oder der animundo-App* ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie ihm auch einen neuen Namen geben.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod des Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.--/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Hundeausbildung

Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen. Der Hundehalter hat den Besuch des Hundeerziehungskurses auf Aufforderung der Gemeinde oder des Veterinäramtes nachzuweisen.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Die Zuständigkeit für potentiell gefährliche Hunde im Kanton Thurgau liegt beim Veterinäramt www.veterinaeramt.tg.ch. Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Diese ist im **Voraus** einzuholen. Besitzer eines solchen Hundes, die ihren Wohnsitz neu im Kanton Thurgau haben, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Hundeversäuberung

Liegen gelassener Hundekot ist nicht nur unästhetisch, sondern auch sehr unhygienisch. Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner ordnungsgemäss zu beseitigen. Hundekotbeutel können bei den jeweiligen Robidogs sowie bei der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf unentgeltlich bezogen werden.

***ePetcard-App animundo**

Seit Januar 2026 wird die PetCard nicht mehr physisch ausgestellt. Neu steht die digitale ePetCard zur Verfügung. Diese wird automatisch aus der Hundedatenbank generiert und kann in der App animundo kostenlos genutzt werden.

So funktioniert's:

1. Kostenlose animundo-App unter www.animundo.ch herunterladen.
2. Account erstellen und mit dem Amicus-Konto verknüpfen.
3. ePetCard kann nun automatisch im Tierprofil aufgerufen werden.

Die bisherigen Meldeprozesse über www.amicus.ch stehen weiterhin zur Verfügung.

Nützliche Links

www.amicus.ch

www.veterinaeram.tg.ch

www.skg.ch

www.animundo.ch

Kontakt Gemeinde

Politische Gemeinde
Zihlschlacht-Sitterdorf
Bernhauserstrasse 5
8588 Zihlschlacht

Tel. 058 346 05 11
andrea.kesselring@pgzs.ch
www.zihlschlacht-sitterdorf.ch